

Leitfaden Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz

Auf Grund des § 3 Nr.1 der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes ist für den Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Vorbildung ein mindestens einjähriges Praktikum nachzuweisen. Das Praktikum ist in einer dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechenden Richtung abzuleisten und soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln. Es ist im Anschluss an den Schulbesuch zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen. In Ausnahmefällen ist ein Teilzeitpraktikum mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich.

Für die Studiengänge *Biomathematik* und *Wirtschaftsmathematik* ist die Voraussetzung zum Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Vorbildung die Ableistung eines einjährigen gelenkten Praktikums in einem Unternehmen. Denkbar ist ein Praktikum in Banken, Versicherungen, Unternehmensberatungen, EDV-Abteilungen oder Laboratorien (z.B. in pharmazeutischen oder medizinischen Einrichtungen).

Für die Studiengänge *Lasertechnik* und *Medizintechnik und Sportmedizinische Technik* ist die Voraussetzung zum Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Vorbildung die Ableistung eines einjährigen gelenkten Praktikums mit einem technischen Schwerpunkt.

Die Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes liegt in der Eigenverantwortung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Fachhochschule berät bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Praktikums. Vor Antritt des Praktikums wird empfohlen, im Fachbereich Mathematik und Technik prüfen zu lassen, ob das angestrebte Praktikum anerkennungsfähig ist.

Als Nachweis des abgeleisteten einjährigen Praktikums muss der Fachhochschule bei der Bewerbung um einen Studienplatz das Praktikantenzugnis sowie der Praktikumsbericht über den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des Praktikums vorgelegt werden.

Die Richtlinien basieren auf der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01. September 2003.